



## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten vom 18.11.2004 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen, die über eine Dauerausstellung, qualifizierte Besucherbetreuung, dokumentarische Sammlung und ausreichende Räumlichkeiten für Besuchergruppen verfügen.

Die Förderung soll in erster Linie jungen Menschen den Besuch einer Gedenkstätte in Niedersachsen ermöglichen. Die Erinnerung und das Lernen am historischen Ort sind von zentraler Bedeutung für die Auseinandersetzung mit der Geschichte von Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Fahrten zu folgenden Gedenk- und Dokumentationsstätten in Niedersachsen können gefördert werden:

- Gedenkstätte Bergen-Belsen, Lohheide
- Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel
- Gedenkstätte Esterwegen
- Gedenk- und Dokumentationsstätte KZ Drütte, Salzgitter



- KZ-Gedenkstätte Moringen
- Gedenkstätte Lager Sandbostel
- Gedenkstätte Ahlem, Hannover
- Gedenkstätte Augustaschacht, Ohrbeck bei Osnabrück / Gedenkstätte Gestapokeller im Schloss Osnabrück
- Dokumentationsstelle Pulverfabrik Liebenau
- „Euthanasie“-Gedenkstätte Lüneburg
- Gedenkstätte „Alte Pathologie“ für die Opfer der NS-Euthanasie, Wehnen bei Oldenburg
- Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße

Fahrten zu hier nicht genannten Zielen in Niedersachsen können in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind natürliche oder gemeinnützige juristische Personen privaten Rechts. Anträge von Schulklassen sind nur möglich, wenn eine für die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung haftende Person bestimmt wird. Die haftende Person ist der / die Unterzeichnende des Antrags.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Fahrten von Gruppen, die im Rahmen einer schulischen oder außerschulischen Bildungsmaßnahme die Gedenk- oder Dokumentationsstätte besuchen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.
- 4.2 Die Teilnehmerzahl soll nicht weniger als 15 Personen betragen. Eine Förderung von Schulgruppen erfolgt ab der 8. Jahrgangsstufe.
- 4.3 Voraussetzung für die Förderung ist ferner die Vereinbarung einer pädagogischen Betreuung durch eine Fachkraft der entsprechenden Gedenk- oder Dokumentationsstätte sowie die angemessene Vorbereitung des Gedenkstättenbesuchs.



## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt:

- für die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Wagenklasse (Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen) bis zur Höhe von 50 v. H. bei Busreisen bis zur Höhe von 50 v. H. der Kosten des günstigsten Angebotes.

Andere Beförderungsmöglichkeiten können nur gefördert werden, wenn sie kostengünstiger als die vorstehend genannten sind.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für das Antragsverfahren, für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der verwendeten Fördermittel sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Besuch der Gedenk- oder Dokumentationsstätte bei der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Im Guldernen Winkel 8, 29223 Celle, einzureichen.  
Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darf mit der Maßnahme erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Als Maßnahmebeginn wird der Abschluss eines verbindlichen Vertrages gewertet, z. B. mit dem Busunternehmen oder der Kauf von Fahrkarten, nicht jedoch die Terminvereinbarung mit der Gedenkstätte.
- 6.3 Beizufügen sind dem Antrag drei Kostenvoranschläge von Reisediensten bei der geplanten Anreise mit dem Bus bzw. eine Übersicht der Kosten bei der geplanten Anreise mit der Bahn, ein Gesamtfinanzierungsplan sowie die Bestätigung der Terminvereinbarung mit der entsprechenden Dokumentations- bzw. Gedenkstätte.
- 6.4 Abweichend von Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis sowie eine Bescheinigung der Gedenkstätte über die durchgeführte Betreuung der Gruppe innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme der Stiftung vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Stand: November 2020